

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)



Gewerbegebiete
(§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 15 BauNVO)

22 Geschossflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

IV als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnen

Bahnanlagen

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Parkanlage, öffentlich

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Sarstedt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Je angefangene 500 m² Baugrundstücksgröße ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-18 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Vorhandene Bäume dürfen angerechnet werden (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- Vorhandene Laubgehölze (Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, einen Meter über dem Boden gemessen, und Laubsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m über Boden) sind zu erhalten bzw. bei Inanspruchnahme ihrer Standorte für bauliche Zwecke durch Anpflanzungen gleicher Art und Qualität zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25b und a BauGB).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S.187).

Hildesheim, 24.09.1997
Katasteramt Hildesheim
Antragsbuch L4-727/97

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Öffentlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Sarstedt, den 16. 2. 1999

Siegel

gez. Wondratschek
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. 2. 1997 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sarstedt, den 16. 2. 1999

gez. Wondratschek
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde Alfeld / Hildesheim
Katasteramt Hildesheim, den 08. Feb. 1999

Siegel

Im Auftrage
gez. Dr. Kohlenberg

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Hannover im Oktober 1997

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lothringers-Strasse 15
Telefon 0510 322230 Fax 0510 322232

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1998 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.8.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.8.1998 bis 18.9.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sarstedt, den 16. 2. 1999

gez. Wondratschek
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1998 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.8.1998 bis 18.9.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sarstedt, den

Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1998 dem vereinfachten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.8.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.9.1998 gegeben.

Sarstedt, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sarstedt, den 16. 2. 1999

gez. Wondratschek
Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 17.12.1998 zur Genehmigung eingereicht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist mit Verfügung (Az.: 11 56/97) vom 17.12.1998 genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Sarstedt, den

Siegel

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 17.12.1998 aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am 17.12.1998 beigetreten.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 17.12.1998 bis 18.9.1998 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sarstedt, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.1.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am 16.1.1999 rechtsverbindlich geworden.

Sarstedt, den 16. 2. 1999

gez. Wondratschek
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Sarstedt, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sarstedt, den

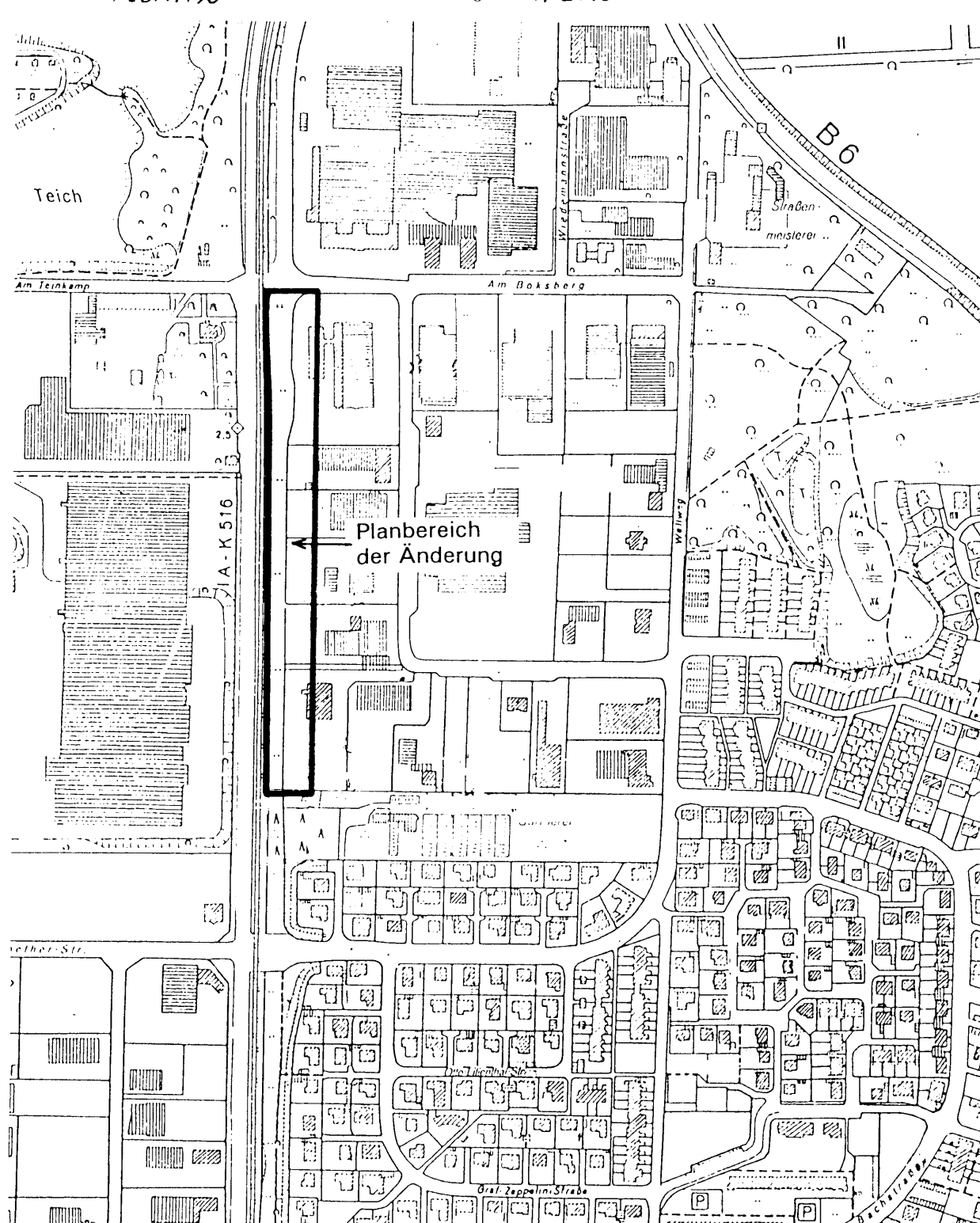
Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung
 Mauer
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Nutzungsgrenze

Herausgegeben durch das Katasteramt Hildesheim bzw. Hannover
Vervielfältigungs- und Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Hildesheim bzw. Hannover
Hildesheim, 28.11.90
Antrags-Nr. A 2318



PLANUNTERLAGE

Gemarkung Sarstedt

Flur 2

Maßstab 1:1000

Rahmenflurkarte 5890 B,D

SARSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

SÜDLICH DER STRASSE AM BOKSBERG 1. ÄNDERUNG

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG 1990, PLANZEICHENVERORDNUNG,
IN DER JEWELIS ZULETZT GELTENDEN
FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGERS STRASSE 15 30559 HANNOVER

gem. § 4(1) BauGB
Bearbeitet am 9.10.1997 / VO

gem. § 3(2) BauGB
Geändert am 26.5.1998 / VO

gem. § 10 BauGB

gem. § 10(3) BauGB